

VIII.

Etwas von den „sozialen“ **Nöten der Geistlichen vor 150 Jahren.**

In der Stroppener handschriftlichen Chronik findet sich folgende Aufzeichnung des Pastor und Senior Ulrici, die uns heute mehr als eigentümlich vorkommt, aber völlig ernst genommen werden will. Ich gebe dieselbe wörtlich wieder und glaube, sie wird mit viel Interesse gelesen werden.

„Herr D. Lyde kaufte Pabelschöwe, und heyrathete Jungfer Kretschmern von Rißgawe. Da die Hochzeit zu Ober-Rißgawe, so verrichtete mein H. College als Beicht-Vater die Copulation. Hier kamen 2 Fragen vor. Mit was vor einer Titulatur dieses Paar solte aufgeboden werden, wie wohl solche Proclamation in Bersingawe nicht geschähe, sondern nur in Stroppen. Nicht nur die Breßlauische Cons. bei Doctoribus juris, die noch dazu in ansehnl. Aemtern gestanden, sondern auch unsere Gewohnheit, diese Herrschaften auf der Kanzel zu benennen. Lehrete uns ihn so zu tituliren: der HochEdle, Hochbenannte, und Hochrechtsverfahrene, und Gestrenge Hr. Herr Lyde, beyder Rechten Doctor, Herr auf Pabelschöwe, und die Hochedle — des HochEdlen, Hochbenannten und Gestrengen Hrn. Kretschmers, Herrn auf Rißgawe älteste Jungfer Tochter. Ob wohl Herr Pastor Krügel v. Lüben und auch Parochus Groß-Schmogrensis, ihn HochEdelgebohrnen genannt.

Die andere Frage betraf die Benennung bey der Copulation. Ich war anderer Meinung, als mein Hr. College. Dieser meinte, ihnen gebühre der Titel: Gemahl, Gemahlin, oder doch neutraliter Gemahl.

Ich gründete mich auf das Gutachten des Hrn. Superintendenten p. 144.

- 2) auf die in der Agende erklärte Distinction zwischen Ehe Weib und Gemahlin. Da jene Benennung auf sortem civilem, diese auf nobiles gedeutet wird.
- 3) auf den Gebrauch des Catechismi des neutri Gemahl, da es ein Synonymum ist von Mann u. Weib: ingl. soll sein Gemahl etc.
- 4) auf den Endzweck. Wer in hoc casu nicht sagen will: Ehe Herrn, Ehe Frau, hat doch das Absehen, daß er mehr will sagen.
- 5) Es wird diese Benennung in allen analogischen Fällen sollen überall gebraucht werden. Welches doch nach dem Gutbefinden des Hrn. Superintendenten nicht geschehen soll.
- 6) Sponsa questionis bleibt eine Jungfer und wird keine Fräule, so wird sie auch eine Ehe Frau und nicht Gemahlin.
- 7) Finde ich wohl, daß personae honoratiores im Discoursse H. Gemahl u. Fr. Gemahlin genennet werden, aber nicht in der legalen Titulatur, Rubro u. Ueberschrift. So nennet Hr. Schurzmann in der Trauer-Rede den Hrn. Burg einen herzl. geliebten Hrn. Gemahl, und die Fr. Burg, seine in Gott ruhende Frau Ehegemahlin, aber auf dem Titul von Außen, heißt sie die innigst geliebteste Fr. Ehegenossin wie auch im Discoursse, Ehegenossin, Eheherr promiscue gebraucht werden.

Auf diese meine Gründe schrieb Hr. Diaconus, er getraue sich bei dem Hochfürstl. Consistorio das Wort Gemahl zu verantworten. Denn:

- 1) Schützten ihn die 2 Classen der Kirch-Agende
- 2) Das Frau Büchel: Hans willst . . . Gemahl haben
- 3) Der sei einfältig, wer das Neutrum Gemahl vor ein völlig synonymum halten wolle
- 4) Weib würde zu bäurisch
Ehe Consortin zu bürgerlich
Ehe Frau zu complimentirisch
Gemahlin zu hoch, so daß kein füglicheres Wort als nomen commune Gemahl
- 5) Hrn. Schurzmann's Exempel sei für ihn.
- 6) Wenn diese Benennung bey Begräbnissen und Copulationen sollte eingeführt werden, würden wir keine Sünde begehen.

Schließlich versicherte er, er würde s. Appetit Gewalt anthun, und mir zu Gefallen sagen: Ehe Herr, Ehe Frau pp.

Ich überlasse dem Leser das Urtheil, welche Argumenta praestantiora seyn, füge nur noch hinzu, daß ich meinem Lieben Hrn. Collegen früh zu seiner Verrichtung göttl. Segen wünschte und ihn bath mir nichts zu gefallen zu thun. Er hat aber doch einen Ehe Herrn u. Ehe Frau copulirt.

NB. Dieses war eine Disputation in aller Liebe zwischen 2 sich wohl verstehenden Collegen, davon einer Respondens u. der andere Opponens war."

Stroppen.

Kademacher.